

Heeslingen schon vor Adaldag bestanden habe und von seinen Vorgängern gegründet worden sei, widersprochen. Zu Gunsten von A' zeugen aber auch sämtliche uns bekannte Diplome Otto I. und Otto II. für die Hamburger Kirche bis zum J. 973 (DD. O. I. 11 und 13; DD. O. II. 16 und 61), indem sie für die in dem Sprengel befindlichen und zu demselben gehörigen Klöster lautend als solche nur Ramesloh, Bremen, Bücken und Bersen nennen und Heeslingen nicht erwähnen. Zu den vier Klöstern, welche Adaldag bereits als Besitz der Hamburger Kirche vorfand, kam erst unter Otto II. als fünftes Keepsholt. Wie das zugeht, müssen wir, weil wir damit auch Aufschlüsse über Heeslingen gewinnen, an der Hand des DO. II. 302 verfolgen. Zwei Schwestern hatten ihr gesamtes Erbe der Hamburger Kirche tradiert, sich aber den Besitz auf Lebenszeit vorbehalten. Nach dem Tode der einen trat die andre ihren ganzen Besitz, darunter Keepsholt, sofort an besagte Kirche ab behufs Stiftung eines Klosters, welches dann auch Adaldag seinerseits mit Zehnten ausstattete. Für alles das wurde im J. 983 die Bestätigung Otto II. eingeholt, welche dann auch das Kloster als für alle Zeit der Hamburger Kirche gehörig erklärte. In Folge davon wird Keepsholt, als sich Adaldag auch von Otto III. im J. 988 (DO. III. 40) den Besitz der *monasteria ad hanc diocesim pertinentia* bestätigen ließ, neben den vier älteren Klöstern aufgeführt. Erscheint hier als sechstes Heeslingen, so entspricht das allerdings dem um zwei Jahre älteren A oder DO. III. 24 b. Aber wir können aus der Serie von Diplomen vom J. 936 bis zum J. 988 noch eine andere Folgerung ziehen. Wie Keepsholt im J. 973 laut DO. II. 61 noch nicht zu den erzbischöflichen Klöstern gehörte, so gehörte bis dahin auch Heeslingen noch nicht in diese Kategorie. Daß es in A als *monasterium ab antecessoribus constructum* bezeichnet wird, steht somit nicht mit A' allein in Widerspruch, sondern mit allen übrigen uns vorliegenden Zeugnissen, und nicht der Inhalt von A', sondern vielmehr der von A erscheint trotz dessen Originalität bedenklich — außer wenn es gelingt darzuthun, daß jener Widerspruch doch nur ein scheinbarer ist.